

Satzung des Vereins "Luftsportverein Milan"

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Luftsportverein Milan" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Luftsports sowie der Jugendarbeit. Schwerpunkte der Förderung liegen beim Modellflug-, Ultraleichtflug-, Motorflug- und Segelflugsport. Der Verein schafft für seine Mitglieder die organisatorischen und materiellen Voraussetzungen, den Luftsport ausüben zu können. Insbesondere Jugendlichen soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, diese Sportarten in ihrer Freizeit auszuüben.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Im Verein gibt es folgende Mitgliedschaften:
 - a) Vollmitgliedschaft (aktive Mitgliedschaft) mit Stimm- und aktivem Wahlrecht nach Vollendung des 14. Lebensjahrs, mit passivem Wahlrecht nach Vollendung des 18. Lebensjahrs
 - b) Fördermitgliedschaft (passive Mitgliedschaft) ohne Stimm- und Wahlrecht
 - c) Ehrenmitgliedschaft mit Stimm- und Wahlrechten wie Vollmitglieder
 - d) zeitlich befristete Mitgliedschaft ohne Stimm- und Wahlrecht
 - e) außerordentliche Mitgliedschaft von juristischen Personen mit Stimm- und aktivem Wahlrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch den Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des

Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Abmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

5. Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge.

2. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt schriftlich per Fax oder Brief oder elektronisch per E-Mail und durch Aushang in den Vereinsräumen.

3. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mehr als 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung dieser zweiten Mitgliederversammlung ist auf die verminderte Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder an der laufenden Mitgliederversammlung auf unter 25 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder absinkt.

6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von

der nächsten Versammlung genehmigt werden.

8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- b) Feststellung der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl der Kassenprüfer
- i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Vorstandsmitgliedern:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein gemeinsam zu vertreten. Der 1. Vorsitzende ist allein Vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

4. Der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von mindestens zwei der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.

6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Nuthetal mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Jugendarbeit z.B. im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr Saarmund verwendet werden darf.

2. Als Liquidatoren werden der/die beiden 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in bestellt.